

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Herstellung von zwei Gewässern im Rahmen einer Nassauskiesung auf den Grundstücken Flur-Nrn. 265, 266, 267, 268, 275/1, 275/2, 275/3, 275/4, 281, 281/1, 282/13, Gemarkung Altmühldorf, Stadt Mühldorf a. Inn, durch die Fa. Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co.KG

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

gem. § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die allgemeine Vorprüfung gem § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.15 und Nr. 13.18.1 Spalte 2 und Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass die Nassauskiesung und das dadurch entstehende Gewässer nach Einschätzung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt ca. 22,6 ha. Die im Zuge des Nassabbaus hergestellte Wasserfläche hat eine Größe von ca. 9,5 ha. Der horizontale Wasserspiegel wird auf etwa 392,0 m ü NN liegen. Im Rahmen des Nassabbaus wird mit einem Aushub von ca. 1.046.176 m³ Kies gerechnet. Im Anschluss an den Abbau, nach der Renaturierung, verbleiben zwei offene Wasserflächen. Die erste Wasserfläche, Ufer und Böschungen im Südwesten, dienen mit dem geplanten Rundweg später Zwecken des Naturschutzes und der Freizeitgestaltung. Hier werden ein Lehrpfad und ein Wasserspielplatz angelegt. Die Wasserfläche im Nordosten ist mit den Ufern und Böschungen ausschließlich dem Naturschutz zugeordnet.

1.2 Das geplante Vorhaben befindet sich auf einem Teilbereich der Kiesabbaufäche der Fa. Freudlsperger. Der im Osten gelegene Bereich wird derzeit wiederverfüllt und wird im Laufe des fortschreitenden Trockenabbaus bzw. beginnenden Nassabbaus auf der Vorhabensfläche vollständig verfüllt und der Landwirtschaft wieder zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang steht auch die Verlegung der Betriebseinrichtungen vom aktuellen Verfüllungsbereich in den Bereich des Nassabbau-Vorhabens.

Etwa 400m weiter östlich befindet sich außerdem ein Kieswerk. Dieses soll in den nächsten Jahren komplett verfüllt werden.

Die Verfüllung der benachbarten Gruben hat eine Veränderung der derzeit vorherrschenden Standortbedingungen in der Umgebung zur Folge und führt folglich auch zu Veränderungen des Landschaftsbildes und der Lebensraumbedingungen für Flora und Fauna.

1.3 Ziel des Kiesnassabbaus ist die Gewinnung von Kies. Hierfür sind Eingriffe in das natürliche Bodengefüge unvermeidbar. Der Nassabbau erfolgt im Bereich des Grundwassers.

1.4 Durch das Vorhaben entsteht kein Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG.

1.5 Während des Abbaus kommt es im Bereich der Grubensohle zu Lärm- und Staubbeeinträchtigungen der unmittelbaren Umgebung.

1.6 Während des Abbaus kann es zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen kommen. Diese Gefahr wird durch entsprechende Maßnahmen möglichst vermieden bzw. werden Maßnahmen getroffen, um im Falle eines Unfalls das Ausmaß des Schadens so gering wie möglich zu halten.

Der Absturz von Menschen und Tieren wird durch begrünte Wälle bzw. Schutzzäune rund um die Kiesabbaufäche verhindert.

1.7 Durch den sorgsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird eine Verunreinigung des Grundwassers vermieden. Zusätzlich erfolgt eine regelmäßige Beobachtung der entsprechenden Grundwasserparameter während der Abbautätigkeit sowie bis mind. 5 Jahre nach Abschluss der Rekultivierung. Mögliche Lärmbeeinträchtigungen finden nur montags bis freitags tagsüber statt. Durch die tiefe Lage der Maschinen ca. 15 m unter Geländeoberkante sowie die Errichtung von Wällen wird diese Beeinträchtigung reduziert. Im Vergleich zum derzeitigen Trockenabbau werden sich die Lärmbeeinträchtigungen im Nassabbau reduzieren. Durch den Verzicht der Wiederverfüllung und der damit zusammenhängenden Reduzierung des benötigten LKW-Verkehr wird eine mögliche Lärmbelastung vermieden. Es wurde für den geplanten Nassabbau eine aktuelle Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung vom 23.08.2021 hat ergeben, dass dem Vorhaben keine immissionsschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

2. Standort des Vorhabens

Die Fa. Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH betreibt in auf den genannten Grundstücken einen Trockenabbau von Sand und Kies. Nach vollständigem Trockenabbau beabsichtigt die Fa. Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co.KG zur Nutzung des Vorkommens einen Nassabbau mit Teilverfüllung von unverwertbarem Lagerstättenanteilen. Die Flächen werden anschließend rekultiviert. Der Großteil der Flächen bleibt als offene Wasserfläche bestehen.

Der Grundwasserspiegel liegt im Gebiet zwischen ca. 393 m ü NHN im Norden und 390 m ü NHN im Süden. Die ursprüngliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird für das Gebiet als gering bis sehr gering angegeben (LfU, 2015b).

An den Abbauböschungen und entlang der Wälle konnten sich teils dichte Gebüsche entwickeln. Es handelt sich um spontan angesiedelte Vegetation, die sich neben dem aktiven Abbau etablieren konnte. Die Abbaufäche bietet derzeit Lebensraum für zahlreiche Brutvögel. Das vorhandene Absetzbecken wird von Amphibien Erdkröte und Grünfrosch zum Ablachen genutzt. Die Böschungen und Aufschüttungen, die

seit längerer Zeit ungestört liegen, bieten geeignete Lebensräume für die Zauneidechse.

Zwischen dem östlichen Abbaugelände, welches sich derzeit in Verfüllung befindet, und dem vom Vorhaben betroffenen Abbaugelände befand sich ein amtlich kartiertes Biotop, welches nicht gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. Art. 23 Bayer. Naturschutzgesetz geschützt war.

Das Landschaftsbild wird durch den bestehenden Trockenabbau und die benachbarten Kiesgruben geprägt. Die umgebenden Flächen weisen eine recht monotone Ausprägung des Landschaftsbildes aufgrund der großflächigen Landwirtschaft auf.

Im Norden des Untersuchungsgebietes befindet sich ein in der Bayerischen Denkmalliste erfasstes Bodendenkmal.

Weitere unter Anlage 1 Nr. 2.3 UVPG genannte Gebiete befinden sich nicht auf den Grundstücken.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die unvermeidbaren Auswirkungen beschränken sich auf die Schutzgüter Wasser und Fläche in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens.

Es ist mit keiner Verschlechterung des Grundwassers zu rechnen.

Das natürlich entstandene Bodengefüge wurde durch den bestehenden Trockenabbau schon entfernt. Durch den Nassabbau findet keine komplette Wiederverfüllung statt, wodurch der Verlust des Bodengefüges dauerhaft wirkt.

Das ursprüngliche Landschaftsbild geht vollständig verloren. Die Wirkung ist aufgrund der vergangenen monotonen Ausprägung gering.

Die derzeit vorhandene, spontan angesiedelte Vegetation im Geltungsbereich des Trockenabbaus unterliegt einem steten Wandel durch den aktiven Trockenabbau. Im Falle einer Wiederverfüllung müssten diese Strukturen vollständig entfernt werden. Bei einer Weiterführung der Kiesgewinnung im Nassabbau bleiben Teile der bereits bewachsenen Böschungen erhalten. Im Rahmen der Renaturierung und Rekultivierung werden solche Strukturen gezielt gefördert bzw. angelegt. Die im Geltungsbereich vorkommenden Arten werden mithilfe geeigneter Vermeidungsmaßnahmen im weiteren Verlauf des Abbaus geschützt. Das amtlich kartierte Biotop musste im Zuge der Verlegung der Zufahrt sowie im Rahmen der Verfüllung der östlichen Grube entfernt werden. Der hier vorhandene Biotoptyp wird durch die Renaturierungsmaßnahmen an Böschungen entwickelt, darunter auch im Bereich des derzeit bestehenden Biotops.

Das Schutzgut Klima und Luft wird durch eine Fortführung des Kiesabbaus im Nassabbauverfahren nicht erheblich beeinträchtigt.

Für den Menschen ergibt sich eine Verlängerung der bestehenden Lärmbelastungen. Wie unter Nr. 1.7 beschrieben, stehen jedoch keine immissionsschutzfachlichen Belange entgegen.

Durch die geplanten Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen wird der Erholungswert der Umgebung aufgewertet. Die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung im Bereich des Vorhabens wird im Anschluss an den Kiesabbau nicht wiederhergestellt. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Trinkwassernutzung ist nicht zu erwarten.

Sofern im nördlichen Bereich des Vorhabens weitere Abbaumaßnahmen erfolgen und hierbei Bodendenkmäler aufgefunden werden, werden diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde angezeigt.

Das Schutzgut Klima und Luft erlangt kaum negative Auswirkungen hinsichtlich ihrer natürlichen Ausprägung, Funktion, Belastung und der Schutz- und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

4. Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser werden mit geeigneten Maßnahmen vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabens.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfolgen Eingriffe in die bestehenden Gehölzstrukturen nur außerhalb der Schonzeit der Brutvögel. Es sind keine Arten vom Vorhaben negativ betroffen.

Im Norden des Geltungsbereichs grenzt ein Bodendenkmal an. Bei Eingriff in die dort gelegenen Böschungen werden mögliche Bodendenkmalfunde unverzüglich angezeigt. Weitere Schutzgebiete oder schützenswerte Bestände sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben dauerhaft verändert. Aufgrund der Lage des Abbaus zwischen der Besiedelung und der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der allgemein monotonen Ausprägung des Landschaftsbilds in der Umgebung, werden die negativen Auswirkungen jedoch als geringfügig eingestuft. Zudem binden neue Gehölzstrukturen den Abbau in die Landschaft ein.

Das natürliche Bodengefüge wurde durch den bestehenden Trockenabbau im Vorhabensgebiet vollständig entfernt und teils in Mieten gelagert. Die Funktionen des Oberbodens und des unverwertbaren Unterbodens bleiben durch den geplanten Nassabbau weitestgehend im Gebiet unberührt. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden anteilmäßig in Form von Wertpunkten ausgeglichen.

Der Eingriff in das Schutzgut Fläche erfolgt bei dem Kiesabbauvorhaben bei zwei wesentlichen Punkten. Das sind die Flächeninanspruchnahme/Nutzungsumwandlung der hier Landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Versiegelung im Bereich der

Zufahrt sowie des Betriebsgeländes und der späteren Recycling- Anlage. Auch hier werden diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen anteilmäßig in Form von Wertpunkten ausgeglichen

Das Schutzgut Klima und Luft erlangt keine negativen Auswirkungen hinsichtlich ihrer natürlichen Ausprägung, Funktion, Belastung und der Schutz- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter werden durch das Vorhaben kaum negativ beeinflusst.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 29.03.2022

Huber